

Neue Zürcher Zeitung, 29.07.2004, Nr. 174, S. 25

AA Auswärtige Autoren

Neue Bezahlverfahren für das Internet

Geklärte regulatorische Rahmenbedingungen

Von Michael Kunz *

Technische Verfahren zur Bezahlung von Klein- oder Kleinstbeträgen für Waren und Dienstleistungen im Internet sind seit längerer Zeit verfügbar. Trotz ausgewiesener Nachfrage konnte sich bisher in der Schweiz kein universelles Bezahlverfahren durchsetzen. Dies könnte sich schon bald ändern: Unter dem Namen Easypay hat Swisscom Fixnet am 1. Juni 2004 eine Prepaid-Karte für Klein- und Kleinstzahlungen lanciert.

Studien über Bezahlverfahren für das Internet in der Schweiz weisen regelmässig auf ein eklatantes Manko hin: Es existieren keine geeigneten Bezahlverfahren für Klein- oder Kleinstbeträge, für sogenannte Micropayments. Unter Micropayments versteht man gemeinhin Zahlungen für Dienstleistungen oder Waren zu Preisen von wenigen Rappen bis zu 20 Franken. Weil bisher kein geeignetes Bezahlverfahren für Micropayments existierte, konnten viele Geschäftsmodelle für das Internet von potenziellen Anbietern (Merchants) nicht realisiert werden.

(Kein) Bargeld für das Internet

Gefragt ist also ein Bargeldersatz für das Internet. Aufgrund der technischen und betriebswirtschaftlichen Anforderungen eignen sich die meisten existierenden Bezahlverfahren nicht für Micropayments. Viele sind bereits in der Abwicklung zu teuer. Dies trifft insbesondere für nicht-elektronische Verfahren zu, beispielsweise für den Fall, dass eine Zahlung des Kunden auf der Basis einer (Kreditkarten-)Rechnung zu erfolgen hat. Kartenbasiertes elektronisches Geld und DebitKarten wären zwar technisch besonders gut für Micropayments geeignet, setzen allerdings beim Kunden zu Hause ein am PC angeschlossenes Kartenlesegerät voraus, das in der Schweiz noch nicht verfügbar ist. Den verschiedenen Anforderungen von Kunden und Anbietern werden einzig Bezahlverfahren gerecht, die von einer Vorauszahlung durch den Kunden ausgehen. Vorauszahlungen können entweder direkt auf ein Konto des Anbieters oder an den Betreiber eines Zahlungssystems erfolgen. Letztgenannter wickelt dann aufgrund des Nutzungsverhaltens des Kunden die Zahlungen mit verschiedenen, an das Zahlungssystem angeschlossenen Anbietern ab. Solche universell einsetzbare Prepaid-Produkte existieren einzig in Form von Software-gestütztem, elektronischem Geld oder von vergleichbaren elektronischen Verfahren.

Bankbewilligung fehlt

In der Schweiz ist kein Software-gestütztes elektronisches Geld mehr verfügbar, seit das im Jahr 1998 lancierte E-Cash-Projekt (vgl. NZZ vom 9./10. 1. 99) bereits nach kurzer Zeit eingestellt worden ist. Neue Projekte konnten sich seither nicht durchsetzen, was nicht zuletzt an den regulatorischen Rahmenbedingungen und Einschränkungen liegt. Anders als in der EU existieren in der Schweiz keine aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zur Ausgabe von elektronischem Geld. Trotzdem war bis vor kurzem für den Aufbau eines universellen elektronischen Bezahlverfahrens auf der Basis von Vorauszahlungen eine Bankbewilligung oder -garantie praktisch unabdingbar. Der Grund dafür lag in der restriktiven Praxis der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) bei der Entgegennahme von Publikumseinlagen durch Nichtbanken. Bisher qualifizierte die EBK sämtliche Vorauszahlungen von Kunden an

die Betreiber von elektronischen Bezahlfverfahren grundsätzlich als Publikumseinlagen, deren Entgegennahme nur den zugelassenen Banken offen stand. Einzig bei elektronischem Geld wie E-Cash sah die EBK von einer Qualifikation der Vorauszahlungen als Publikumseinlagen ab.

Dies hat sich nun geändert: Gemäss einer unlängst veröffentlichten Medienmitteilung hat die EBK ihre Praxis präzisiert und erlaubt nun in beschränktem Umfang Einzahlungen auf Zahlkarten und andere Zahlungssysteme. Vorauszahlungen des Kunden auf das Konto des Betreibers des Bezahlfverfahrens sind möglich, sofern sie die Marke von 3000 Franken nicht überschreiten, nicht verzinst werden und das Geld ausschliesslich zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen eingesetzt wird.

Diese Präzisierung der EBK gibt den Weg frei für neue elektronische Bezahlfverfahren, die sich besonders gut für Klein- und Kleinstzahlungen eignen. Swisscom Fixnet AG hat bereits Anfang Juni unter dem Namen Easypay eine Prepaid-Karte für den elektronischen und mobilen Handel in der Schweiz (vgl. NZZ vom 4. 6. 04) lanciert. Die Ausgabe dieser gilt zwar nach der präzisierten Praxis der EBK nicht als Entgegennahme von Publikumseinlagen und erfordert somit keine Bankbewilligung. Trotzdem benötigt Swisscom Fixnet für diese Tätigkeit eine behördliche Bewilligung, und zwar aufgrund des Geldwäschereigesetzes. Die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln fällt laut einer ausdrücklichen Bestimmung unter das Geldwäschereigesetz und bedarf einer Bewilligung der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei oder eines Anschlusses an eine Selbstregulierungsorganisation.

Ausgabe von E-Money als Kassageschäft

Gemäss einer Publikation der Kontrollstelle zur Unterstellung von Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr unter das Geldwäschereigesetz gelten neben dem Bargeld und dem Giralgeld auch Kreditkarten, Debit-Karten, elektronisches Geld, Reisechecks, Bankchecks und Checks als Zahlungsmittel im Sinne des Geldwäschereigesetzes. Den Verkauf der Easypay-Karte durch Swisscom Fixnet erachtete die Kontrollstelle als unterstellungspflichtige Ausgabe von elektronischem Geld. Swisscom Fixnet entschied sich hierauf für eine Direktunterstellung und ist nun im Besitz einer entsprechenden Bewilligung. Sie muss die Sorgfaltspflichten gemäss Geldwäschereigesetz einhalten, was insbesondere die Frage aufgeworfen hat, ob der Kunde beim Kauf einer Easypay-Karte anhand eines Ausweisdokumentes formell identifiziert werden muss. Die konkrete technische und zivilrechtliche Ausgestaltung des Easypay-Bezahlfverfahrens ermöglichte eine Qualifizierung des Verkaufs der Easypay-Karte als Kassageschäft. Damit wird erstmals in der Schweiz auch für Micropayments im Internet ein valabler - und somit anonymer - Bargeldersatz verfügbar.

* Der Autor ist Rechtsanwalt in Bern.